

Handlungsempfehlung für die Erstellung von einrichtungsbezogenen¹ Schutzkonzepten

Inhaltsverzeichnis

1. EINLEITUNG: ZUM NUTZEN DIESER HANDLUNGSEMPFEHLUNG	2
2. RECHTLICH GRUNDLAGEN UND DEFINITIONEN	4
3. BESTANDTEILE VON SCHUTZKONZEPTEN	6
3.1 Zuständigkeiten	6
3.2 Risiko-Potenzial-Analyse, Maßnahmenplan	7
3.3 Leitbild	8
3.4 Verhaltenskodex	9
3.5 Beteiligung und Beschwerdeverfahren	9
3.6 Prävention	10
3.6.1 Sexualpädagogisches Konzept	11
3.6.2 Gewaltschutz für digitale Räume und Medien	11
3.7 Krisenintervention	12
3.8 Aufarbeitung und Rehabilitierung	13
3.9 Personalverantwortung	14
3.10 Fortbildungen	15
3.11 Kooperationen	15
3.12 Evaluation des Schutzkonzeptes	16
4. AUSBLICK	17

Das Jugendamt der Stadt Chemnitz dankt den Mitgliedern der Arbeitsgruppe „Handlungsempfehlung Schutzkonzepte“ sowie den begleitenden Expertinnen und Experten für die wertvollen Impulse und die kooperative Zusammenarbeit. Die vielfältigen fachlichen Perspektiven der beteiligten Akteure aus der freien und öffentlichen Jugendhilfe haben maßgeblich zur inhaltlichen Qualität dieser Empfehlung beigetragen.

¹ Die Handlungsempfehlung richtet sich nicht ausschließlich an Einrichtungen nach § 45 SGB VIII. Vielmehr sind sämtliche Aufgabenwahrnehmungen der Jugendhilfe adressiert. Die begriffliche Reduzierung auf „Einrichtungen“ erfolgt lediglich im Sinne der besseren Lesbarkeit.

1. Einleitung: Zum Nutzen dieser Handlungsempfehlung

Schutzkonzepte fördern eine Kultur des Hinschauens in Einrichtungen und Diensten der Jugendhilfe. Sie tragen dazu bei, (potenzielle) Gefährdungen wahrzunehmen, anzusprechen und einen gemeinsamen Umgang damit zu entwickeln. Schutzkonzepte sind zugleich Prävention, Stärkung und Ausdruck von Vertrauen gegenüber allen, die in einer Einrichtung zusammenkommen: Kinder und Jugendliche, Mitarbeitende sowie Erziehungsberechtigte. Die nachstehende Abbildung verdeutlicht aus unterschiedlichen Perspektiven, weshalb Schutzkonzepte unabdingbar sind.



Abbildung 1: Nutzen von Schutzkonzepten aus der Sicht verschiedener Beteiligter. Eigene Darstellung.

Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.
(§ 1 Abs. 1 SGB VIII)

Der Schutz des Kindeswohls ist ein gemeinsamer gesetzlicher Auftrag an alle Mitarbeitenden, Träger und Institutionen der Jugendhilfe (§ 1 Abs. 3 Nr. 4 SGB VIII). Dieses Schutzrecht ist zudem in der UN-Kinderrechtskonvention verankert, die allen Kindern und Jugendlichen weltweit ein sicheres Aufwachsen zusichert.

Einrichtungsbezogene Schutzkonzepte sind ein zentrales Instrument, um diesen Schutzauftrag umzusetzen. Sie sind Teil stetiger Weiterentwicklung – sowohl auf struktureller Ebene als auch im Hinblick auf die sozialpädagogische Haltung. Die Fachkräfte vor Ort tragen die Verantwortung dafür, Schutzprozesse aktiv zu gestalten und lebendig zu halten. Die Zielgruppen einer Einrichtung systematisch zu beteiligen, ist dabei wesentlich, denn nur unter Einbeziehung der jungen Menschen in die Schutzkonzeptentwicklung kann ein ganzheitlich gelebter Schutzprozess entstehen.

Die Auseinandersetzung mit der eigenen (professionellen) Rolle stärkt eine positive Fehler- und Feedbackkultur: Fehler können passieren – im Miteinander von Kindern und Jugendlichen ebenso wie bei Mitarbeitenden – und sind Teil kontinuierlicher Entwicklungsprozesse lernender Organisationen. In ein Schutzkonzept fließen fortlaufend neue Kenntnisse ein, etwa aus Praxiserfahrungen, Beschwerden, Fallreflexionen, Evaluationen, fachlichen Beratungen und Fortbildungen.

Diese Handlungsempfehlung dient Einrichtungen und Mitarbeitenden als Orientierungsrahmen. Sie gibt Impulse für die (Weiter-)Entwicklung einrichtungsspezifischer Schutzkonzepte und greift zentrale gesetzliche Grundlagen, fachliche Standards sowie bewährte Vorgehensweisen auf. Dabei ist es wichtig, dass die Empfehlung an die jeweilige Einrichtung angepasst wird: an ihr fachliches Profil, die räumlichen Gegebenheiten, ihre Zielgruppen, ihre Struktur und ihren Alltag.

Wenn sich Einrichtungen auf den Weg begeben, ein Schutzkonzept zu erarbeiten, wird in der Regel ein mehrjähriger Prozess in Gang gesetzt. Entscheidend ist zunächst, dass dieser begonnen wird – die Reise ist sozusagen Teil des Ziels. Damit diese gelingt, ist es ratsam, eine Begleitung durch eine externe Prozessberatung in Anspruch zu nehmen. Diese bietet eine wertvolle Unterstützung, insbesondere in teaminternen Reflexions- und Entwicklungsprozessen. Darüber hinaus bieten trägerinterne Fachbereichsleitungen, Fach- und Dachverbände sowie einrichtungsübergreifende Facharbeitskreise Möglichkeiten zum fachlichen Austausch.

Ergänzend steht eine digitale **TaskCard** zur Verfügung. Dort finden sich:

- in blau: Literaturhinweise zum Kinderschutz,
- in rot: Praxismaterialien zur Umsetzung der einzelnen Bestandteile sowie
- in lila: regionale Ansprechpersonen.

Die Inhalte werden fortlaufend aktualisiert. Hinweise und Ergänzungsvorschläge können an die in der TaskCard aufgeführten Kontakte gemeldet werden. Sie ist abrufbar unter:

<https://www.taskcards.de/#/board/557abf34-9219-4322-a029-1d4832aecc64/view>



Institutioneller Kinderschutz ist auch über die Kinder- und Jugendhilfe hinaus von Bedeutung – etwa in Schulen, Sportvereinen oder kommerziellen Freizeitangeboten. Die Stadt Chemnitz leistet mit dieser Empfehlung einen Beitrag zur Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe und bestärkt alle Akteure darin, ihren Schutzauftrag gemeinsam, systematisch, verbindlich und inklusiv umzusetzen.

2. Rechtliche Grundlagen und Definitionen

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen ist rechtlich fest verankert. Die Grundlage bildet Artikel 19 der **UN-Kinderrechtskonvention**. Darin verpflichten sich alle Vertragsstaaten, Minderjährige vor jeder Form von Gewalt zu schützen – egal ob zu Hause, in der Schule oder in Einrichtungen der Jugendhilfe.

Das **Grundgesetz** schützt Kinder und Jugendliche. Gemäß Artikel 1 ist die Würde des Menschen unantastbar – das gilt selbstverständlich auch für junge Menschen. Artikel 6 betont den besonderen Schutz von Ehe, Familie und Kindern.

Nach § 1631 Absatz 2 des **Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB)** haben Kinder das Recht auf eine gewaltfreie Erziehung. Körperliche Strafen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind verboten.

Seit dem 1. Januar 2012 gilt das **Bundeskinderschutzgesetz**. Ein zentraler Bestandteil ist das Gesetz zur **Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)**. Damit – und durch das **Kinder- und Jugendstärkungsgesetz** von 2021 – wurde der Kinderschutz im Rahmen des SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe) gestärkt.

Für bestimmte Angebote der Jugendhilfe ist ein Schutzkonzept gesetzlich vorgeschrieben. So verlangt **§ 45 SGB VIII** für **Einrichtungen mit Betriebserlaubnis**, dass ein Konzept zum Schutz vor Gewalt vorhanden sein muss – inklusive Beteiligung, Beschwerdeverfahren und regelmäßiger Überprüfung. Diese Einrichtungen können sich beim Landesjugendamt zur Entwicklung von Schutzkonzepten und Beschwerdeverfahren beraten lassen (**§ 8b Absatz 2 SGB VIII**). Dabei wird auch den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen Rechnung getragen (**§ 8b Absatz 3 SGB VIII**). Auch während der Dauer eines Pflegeverhältnisses ist die Anwendung eines Konzeptes zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen und zum Schutz vor Gewalt durch das Jugendamt sicherzustellen (**§ 37b SGB VIII**).

In **§ 79a SGB VIII** ist geregelt, dass der öffentliche Träger – also das Jugendamt – für die Qualitätssicherung in der Kinder- und Jugendhilfe zuständig ist. Die sich daraus ergebende rechtliche Verpflichtung zur Qualitätsentwicklung für **alle Einrichtungen und Dienste** der Jugendhilfe bezieht sich unter anderem auf den Schutz vor Gewalt in Einrichtungen. Mit dem **Gesetz zur Stärkung der Strukturen gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen** sind somit seit dem 01.07.2025 Qualitätsmerkmale für den Schutz vor Gewalt und Ausbeutung von Kindern und Jugendlichen in allen Aufgabenbereichen der Jugendhilfe umzusetzen. Aus Sicht des Jugendamtes Chemnitz ist dafür die Erarbeitung eines einrichtungsspezifischen Schutzkonzeptes unabdingbar.

Melde- und Dokumentationspflichten bei möglichen Gefährdungen in betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen sind in **§ 47 SGB VIII** geregelt. In **§ 8a SGB VIII**² ist der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung enthalten: Das Jugendamt muss das Gefährdungsrisiko des Kindes oder Jugendlichen einschätzen, wenn gewichtige Anhaltspunkte bekannt werden. Wird

² Für die Träger der freien Jugendhilfe ist die Zusammenarbeit mit dem Jugendamt Chemnitz in der *Vereinbarung zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung* (Anlage 1) geregelt.

es durch eine Person aus dem Bereich der sogenannten Berufsheimnisträger und -trägerinnen über eine Gefährdung informiert (§ 4 KKG), muss das Jugendamt Rückmeldung geben, ob es tätig geworden ist. Die benannten Berufsgruppen und weitere Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben außerdem einen Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft (§ 8b Absatz 1 SGB VIII).

Ungeachtet der vielfältigen rechtlichen Grundlagen im Kinderschutz, gibt es in der Literatur und den Gesetzbüchern keine einheitliche Definition der Begriffe (institutioneller) Kinderschutz, Kindeswohl oder Kindeswohlgefährdung. Es handelt sich um sog. unbestimmte Rechtsbegriffe, welche im Einzelfall, also für jedes Kind in seiner individuellen Situation interpretiert werden müssen.³

Im Rahmen der Ausbildung „Kinder in guten Händen®“ des Kinderschutzbundes Landesverband Sachsen e. V. für Dozentinnen und Dozenten wird folgende grundständige Definition gegeben:

*„Wenn die **Bedürfnisse** sowie die **Rechte eines Kindes oder Jugendlichen in Familie oder Institutionen** gesichert sind, spricht man davon, dass das Wohl des Kindes besteht.“*

Darauf aufbauend wird von einer Kindeswohlgefährdung gesprochen, wenn *„ein das Wohl und die Rechte eines Kindes (...) beeinträchtigendes Verhalten oder Handeln bzw. ein Unterlassen einer angemessenen Sorge durch Eltern oder andere Personen in Familien oder Institutionen (...) [vorliegt], das zu nicht-zufälligen Verletzungen, zu körperlichen und seelischen Schädigungen und / oder Entwicklungsbeeinträchtigungen eines Kindes führen kann (...).“*

(Kindeswohlgefährdung. Erkennen und Helfen., Kinderschutz-Zentrum Berlin e. V., 2009)

Institutioneller Kinderschutz bzw. der Schutz vor Gewalt in Einrichtungen bezeichnet demnach die Verantwortung von Einrichtungen, geschützte Räume für Minderjährige zu schaffen. Dies beinhaltet die Entwicklung und Umsetzung von Schutzkonzepten, die präventive Maßnahmen, klare Verhaltensregeln und Verfahren zur Intervention bei Verdachtsfällen umfassen. Ziel ist es, alle Minderjährigen vor grenzverletzendem Verhalten, Misshandlung und Vernachlässigung zu schützen – und insbesondere innerhalb der Institution schützende Rahmenbedingungen zu etablieren.

³ Eine orientierungsgebende Aufzählung von „Ereignissen und/oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen“, findet sich in: Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter (BAGLJA): Handlungsleitlinien zur Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes im Arbeitsfeld der betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen nach § 45 SGB VIII, 2. aktualisierte Fassung, 2013, S. 9ff.).

3. Bestandteile von Schutzkonzepten

Ein wirksames Schutzkonzept setzt sich aus verschiedenen, eng miteinander verbundenen Bestandteilen zusammen. Diese greifen ineinander und entfalten ihre volle Wirkung nur im Zusammenspiel. Die nachfolgenden Unterkapitel sind daher nicht als starre Reihenfolge zu verstehen, sondern als Teile eines Ganzen. Welche Bestandteile in einer Einrichtung zuerst erarbeitet oder besonders vertieft werden, kann je nach Ausgangslage unterschiedlich sein.

Das Schutzkonzeptehaus des Kinderschutzbundes Landesverband Sachsen e. V. bietet ein anschauliches Bild: Wie bei einem Haus braucht es ein stabiles Fundament, tragende Wände, ein schützendes Dach, aber auch eine Umgebung, in der sich alle wohlfühlen können. Jeder Teil hat seine Funktion – entscheidend ist, dass sie gemeinsam ein sicheres und tragfähiges Ganzes ergeben.



Abbildung 2: Schutzkonzeptehaus. Mit freundlicher Genehmigung des Kinderschutzbundes Landesverband Sachsen e. V.

Nachfolgend werden alle wesentlichen Bestandteile eines Schutzkonzeptes beschrieben und mit zentralen **Reflexionsfragen** ergänzt. Sie unterstützen dabei, den eigenen Stand zu klären, Prioritäten zu setzen und gemeinsam verbindliche Schritte zu entwickeln. Zur Vertiefung steht ergänzend die **TaskCard** (vgl. S. 3) mit Praxisbeispielen, Materialien und Ansprechpersonen zur Verfügung. Sie dient als Werkzeugkiste für die Umsetzung im Alltag und kann bei Bedarf zur inhaltlichen Vertiefung herangezogen werden.

3.1 Zuständigkeiten

Zentrale Voraussetzung für gelebten Kinderschutz ist die Klärung von Zuständigkeiten, um die Verantwortung für die Erstellung, Umsetzung und regelmäßige Evaluation zu festzuschreiben und zu gewährleisten, dass gesetzliche und fachliche Standards eingehalten werden. Die Hauptverantwortung liegt beim freien Träger. Er stellt die notwendigen finanziellen,

personellen, zeitlichen und materiellen Ressourcen bereit und schafft verbindliche Strukturen. Dazu gehört die Festlegung von Verantwortlichkeiten für die inhaltliche Erarbeitung, für Meldekettens und Handlungsleitfäden, für die Benennung von Ansprechpersonen sowie für Qualitätssicherung und Evaluation. Der Träger kann Aufgaben an das Leitungsteam delegieren bzw. an eine einrichtungsinterne Arbeitsgruppe, die für das Schutzkonzept zuständig ist.

In der zweiten Instanz tragen Leitung und Mitarbeitende der Einrichtung die Verantwortung für die inhaltliche Ausgestaltung des Schutzkonzeptes. Es ist erforderlich, dass alle Beteiligten (auch Kinder, Jugendliche und Erziehungsberechtigte) einbezogen werden, damit das Konzept im Alltag mitgetragen und gelebt wird. Die Darstellung von Meldewegen, Handlungsabläufen und Ansprechstrukturen muss eindeutig und verständlich sein. Zudem liegt es in der Verantwortung der Leitung, den Fortbildungsbedarf im Team zu ermitteln und sicherzustellen, dass notwendiges Wissen aufgebaut und aktuell gehalten wird (vgl. 3.10 Fortbildungen).

Damit Transparenz entsteht, muss im Schutzkonzept klar erkennbar sein, **wer** in der Einrichtung **wofür** zuständig ist und **wie** in konkreten Situationen vorgegangen wird.

Reflexionsfragen:

- Sind alle Zuständigkeiten im Schutzkonzept klar beschrieben und benannt?
- Welche Ressourcen stellt der Träger zur Verfügung – reichen sie aus?
- Wie ist sichergestellt, dass alle (neuen) Mitarbeitenden die Abläufe kennen und anwenden?

3.2 Risiko-Potenzial-Analyse, Maßnahmenplan

Die Risiko-Potenzial-Analyse ist der erste Schritt auf dem Weg zu einem passgenauen Schutzkonzept. Sie schafft einen Überblick über vorhandene Strukturen, Ressourcen und mögliche Entwicklungspotenziale im Kinderschutz der Einrichtung. Ziel ist es, bereits vorhandene Schutzfaktoren sichtbar zu machen und Gefährdungspotenziale zu erkennen.

Zu Beginn empfiehlt es sich, die eigene Organisationsstruktur zu betrachten: Welche und wie viele Einrichtungen gibt es? Welche Zielgruppen werden dort angesprochen? Wie viele Mitarbeitende sind Teil des Trägers/der Einrichtung und welche Beschäftigungsverhältnisse bestehen? Daraus ergibt sich, welche verschiedenen Ebenen im Erarbeitungsprozess eines Schutzkonzeptes angesprochen werden.

Hier können auch organisationsbedingte Risiken, wie Personalmangel, Personalfuktuation oder Be- und Überlastung als Gefährdungsmomente in den Blick genommen werden.

Im zweiten Schritt wird dringend eine Informationsveranstaltung für alle Beteiligten (Kinder und Jugendliche, Mitarbeitende, Erziehungsberechtigte) empfohlen, um den anstehenden Prozess transparent zu machen. Dabei sollte auch eine gemeinsame Auseinandersetzung

mit zentralen Begriffen⁴ sowie mit verbindlichen kindeswohlunterstützenden Verhaltensregeln stattfinden. Diese Verständigung auf wissenschaftlich fundierte Definitionen schafft eine gemeinsame Ausgangsbasis, fördert ein professionelles Rollenbewusstsein und erhöht die Handlungssicherheit aller Beteiligten.

Zur Analyse gehören darüber hinaus folgende Bausteine: die Auswertung bestehender Strukturen und bereits erstellter Arbeitsorientierungen (z. B. Leitbild, Hausordnung, Konzeption), eine räumliche Begehung, die Feststellung besonderer Schutzbedürfnisse der Zielgruppen, die Identifizierung aller Personen mit Zugang zur Einrichtung sowie Rückmeldungen aus Hospitationen. Befragungen von Mitarbeitenden, Kindern, Jugendlichen, Erziehungsberechtigten und Netzwerkpartnern runden das Bild ab. Dabei sind sowohl objektive Daten als auch subjektive Wahrnehmungen wichtig.

Die Zielgruppen sollten aktiv in die Analyse einbezogen werden (vgl. 3.5 Beteiligung).

Reflexionsfragen:

- Was wird schon getan, damit die Einrichtung ein sicherer Ort für Kinder und Jugendliche ist?
- Welche Räumlichkeiten werden durch Kinder und Jugendliche als sichere Orte wahrgenommen? Und welche nicht?
- Welche Abläufe werden durch junge Menschen als sicher wahrgenommen? Und welche nicht?
- Was sollte weiterentwickelt oder ausgebaut werden?

3.3 Leitbild

Das Leitbild eines Trägers bildet den übergeordneten Rahmen für das pädagogische Handeln in seinen Einrichtungen. Es enthält grundlegende Werte und Haltungen sowie Aussagen zum Schutzauftrag und dient als „Anker“ und Orientierungshilfe. Einrichtungen sollten sich bewusst mit dem Trägerleitbild auseinandersetzen (vgl. 3.2 Risiko-Potenzial-Analyse, Maßnahmenplan) und prüfen, wie es im Alltag wirksam wird.

Reflexionsfragen:

- Welche Aspekte des (institutionellen) Kinderschutzes bildet das Leitbild ab?
- Inwiefern wird in der Einrichtung das Leitbild umgesetzt? Welche Relevanz hat es?
- In welchen Situationen wird vom Leitbild abgewichen?

In einem gesonderten Prozess kann das Leitbild – je nach Bedarf – einrichtungsspezifisch weiterentwickelt oder ergänzt werden. Es empfiehlt sich, damit erst zu beginnen, wenn ein Großteil des Schutzkonzeptes und ein gemeinsames Verständnis im Team erarbeitet wurde. Für kleinere Träger können statt großer Leitbilder auch individuell passende Leitsätze sinnvoll sein.

⁴ Ein kurzes Glossar zu zentralen Begriffen im Kinderschutz und deren Definitionen finden sich in der TaskCard: Gewalt, Grenzüberschreitung, grenzverletzendes Verhalten/grenzverletzende Sprache, Übergriffe (unter Kindern und Jugendlichen bzw. durch Mitarbeitende).

3.4 Verhaltenskodex

Der Verhaltenskodex vermittelt Sicherheit im Team und im alltäglichen pädagogischen Handeln. Er ist Ausdruck der fachlichen Grundhaltung der Einrichtung und sollte sich dringend an den Grundsätzen der UN-Kinderrechtskonvention orientieren. Er legt die konkreten Verhaltensweisen für einen gewaltfreien, grenzachtenden und respektvollen Umgang der Mitarbeitenden mit den jungen Menschen sowie deren Familien fest. In der Arbeit mit beeinträchtigten Minderjährigen sind deren besondere Schutzbedürfnisse zu berücksichtigen.

Der Verhaltenskodex entsteht durch eine bewusste Auseinandersetzung mit der eigenen pädagogischen Haltung im Team und konkretisiert die im Leitbild formulierten Werte im beruflichen Alltag. Dabei gilt es, die eigene Haltung, etwa zu Nähe und Distanz, bewusst zu hinterfragen: Werden die professionellen Grenzen zur Zielgruppe (auch im digitalen Raum) konsequent geachtet? Ziel ist es, einen gemeinsamen Nenner im Team zu finden – auch zum Umgang mit eventuellen Verstößen. Wird er miteinander entwickelt, stärkt der Verhaltenskodex die Teamkultur und unterstützt eine positive Fehler- und Feedbackkultur. Darüber hinaus legen die Mitarbeitenden fest, wie die pädagogische Haltung im Alltag sichtbar und überprüfbar umgesetzt wird.

Reflexionsfragen:

- Welche Regeln oder Verhaltensweisen tragen konkret dazu bei, dass Kinder und Jugendliche sich sicher und respektiert fühlen?
- In welchen Situationen zeigt sich im Alltag unsere pädagogische Haltung besonders deutlich? Wo gibt es noch Unsicherheiten?

3.5 Beteiligung und Beschwerdeverfahren

Beteiligung und Beschwerdemöglichkeiten sind wesentliche Bausteine eines wirksamen Kinderschutzes. Sie stärken Kinder und Jugendliche in ihren Rechten und fördern langfristig eine demokratische Kultur in der Einrichtung. Fachkräfte tragen die Verantwortung, Beteiligung nicht nur formal zu ermöglichen, sondern als gelebte Praxis zu verankern – dialogisch, flexibel und zielgruppengerecht. Der Auftrag dazu ergibt sich aus § 8 SGB VIII, der Kindern und Jugendlichen das Recht auf Beteiligung an allen sie betreffenden Entscheidungen zusichert. Dazu gehört das Recht auf altersgerechte Information, auf Mitwirkung und auf Berücksichtigung der Meinungen in allen Bereichen der Einrichtung.

Beteiligung ist für junge Menschen freiwillig, setzt jedoch voraus, dass sie über ihre Rechte und Ansprüche auf Schutz, Beteiligung und Beschwerde in einer verständlichen und nachvollziehbaren Weise informiert sind. Ziel ist es, ein gesundes Bewusstsein für Selbstwirksamkeit, persönliche Grenzen und Mitgestaltung zu fördern. Um dies praktisch zu unterstützen, könnten Selbstvertretungsstrukturen von Kindern und Jugendlichen gestärkt und in die Angebotsgestaltung integriert werden. Dafür müsste in der Einrichtung ein Rahmen geschaffen werden, in dem junge Menschen sich eigenständig einbringen und ihre Interessen vertreten können.

Interne und externe Beschwerdemöglichkeiten sind essenziell, um Grenzverletzungen frühzeitig zu erkennen und zu bearbeiten. Sie müssen niedrigschwellig, vielfältig und zielgruppenspezifisch gestaltet sein – z. B. anonym, mündlich und schriftlich. Dabei sollte zur Beschwerde motiviert, fortlaufend eingeladen und über den Umgang mit Beschwerden aufgeklärt werden, um Hemmnisse abzubauen. Klar definiert sein muss, wer wann von wem eine Rückmeldung zu einer Beschwerde erhält und wie die Betroffenen in Lösungsprozesse einbezogen werden. So wird Vertrauen gestärkt und Beteiligung erfahrbar.

Reflexionsfragen:

- Über welche Wege werden Kinder und Jugendliche in der Einrichtung über ihre Rechte informiert?
- Sind Beteiligungs- und Beschwerdewege bekannt, zugänglich, vielfältig und verständlich?
- Wer gibt Rückmeldungen und wie werden Meldende in Lösungen einbezogen?

Beteiligung und Beschwerde setzen auch eine kontinuierliche Reflexion der professionellen Haltung voraus – insbesondere im Umgang mit Macht. Fachkräfte benötigen dafür Raum zur Weiterbildung (vgl. 3.10 Fortbildungen) und eine klare Feedbackkultur im Team und im Träger (vgl. 3.3 Leitbild und 3.4 Verhaltenskodex).

3.6 Prävention

Prävention im Kinderschutz zielt in erster Linie darauf ab, Kinder und Jugendliche zu stärken, zu befähigen und aufzuklären. Darüber hinaus trägt Prävention dazu bei, Gefährdungen frühzeitig zu erkennen und gezielt Strukturen zu schaffen, die das Entstehen von Gefährdungen verhindern. Prävention ist damit die Basis wirksamen Schutzes und beginnt lange vor konkreten Verdachtsmomenten. Sie schafft ein Klima, in dem junge Menschen ihre Rechte kennen, persönliche Grenzen wahrnehmen und sich sicher entfalten können.

Präventionsstufe	Ziel	Fokus
Primärprävention	Vorbeugung	Allgemeine Förderung und Stärkung, Befähigung zur Selbstvertretung
Sekundärprävention	Frühintervention	Früherkennung und gezielte Unterstützung
Tertiärprävention	Schadensbegrenzung	Intensive Hilfe bei bestehenden Problemen

Tabelle 1: Übersicht über die drei Präventionsstufen mit deren Ziel und Fokus. Eigene Darstellung.

Kinder und Jugendliche sollten durch zielgruppengerechte Workshops über ihre Rechte, Schutzmöglichkeiten und Grenzen informiert werden. Eine offene Auseinandersetzung mit Themen wie Macht, Werten, Grenzachtung und Verantwortung ist dabei zentral (vgl. 3.4 Beteiligung und Beschwerdeverfahren). Alle Erwachsenen im System – pädagogische Fachkräfte wie auch andere Mitarbeitende – sollten durch eine Selbstverpflichtung ihren Beitrag

dazu leisten. Die beste Prävention im Kinderschutz ist die Haltung und der tägliche Umgang miteinander. Wird das Schutzkonzept verbindlich gelebt, hat Prävention Vorbildfunktion.

Reflexionsfragen:

- Wie wirken wir als Fachkräfte bereits mit unserer Haltung im Alltag präventiv?
- Welche Regeln für den Umgang untereinander sind bereits etabliert? Wo lassen sie sich finden? Welche Regeln für das Miteinander müssen noch geklärt werden?
- Wie stärkt die Einrichtung Kinder und Jugendliche in Selbstwirksamkeit und Schutzbewusstsein?
- Werden Rechte, Grenzen und Schutzmöglichkeiten systematisch vermittelt?

3.6.1 Sexualpädagogisches Konzept

Ein sexualpädagogisches Konzept unterstützt die positive Besetzung von Sexualität und die Entwicklung der sexuellen Identität von Kindern und Jugendlichen, ohne dabei Grenzen und mögliche Gefahren aus den Augen zu verlieren. Es schafft Sicherheit für Mitarbeitende, legt verbindliche Regeln fest und sorgt für altersgerechte Aufklärung sowie die Anerkennung geschlechtlicher und sexueller Vielfalt.

Wesentlich ist, dass das Team reflektiert, welche Sprache jungen Menschen zu Sexualität vermittelt wird, welche Regeln für den Umgang untereinander bestehen und welche noch ausgehandelt werden müssen (vgl. 3.4 *Verhaltenskodex*). Ein sexualpädagogisches Konzept trägt so entscheidend dazu bei, Kinder und Jugendliche zu stärken, ihre Rechte zu schützen und präventiv sexualisierte Gewalt zu vermeiden.

Rechtliche Grundlagen müssen allen Mitarbeitenden bekannt sein, um eine Unterscheidung zwischen Grenzverletzungen, Übergriffen und strafbaren Handlungen zu ermöglichen (vgl. 3.9 *Personalverantwortung* und 3.10 *Fortbildungen*). Diese Unterscheidung sollte sich in den Handlungsleitfäden wiederfinden (vgl. 3.7 *Krisenintervention*).

Reflexionsfragen:

- Wie wird Kindern und Jugendlichen im Alltag ermöglicht, Fragen zu Körper, Gefühlen, Beziehungen und Sexualität zu stellen und darüber ins Gespräch zu kommen?
- Wie werden Kinder und Jugendliche in der Einrichtung dabei unterstützt, ihre sexuelle Identität positiv zu entwickeln und Grenzen zu erkennen?
- Wie geht die Einrichtung mit unterschiedlichen Lebensweisen, Geschlechtsidentitäten und sexuellen Orientierungen um?

3.6.2 Gewaltschutz für digitale Räume und Medien

Kinder und Jugendliche bewegen sich in digitalen Räumen, oft ohne ausreichendes Wissen über mögliche Gefahren im Netz und Schutz davor. Ein systematischer Gewaltschutz in digitalen Räumen trägt dazu bei, präventiv auf Gefährdungen im Netz zu reagieren. Es sind daher klare Grenzen und Regeln erforderlich: einerseits technisch, etwa durch Jugendschutzeinstellungen, Passwörter oder WLAN-Zugänge, andererseits auch organisatorisch, z. B.

durch medienfreie Zeiten in der Einrichtung und die Anwendung des Verhaltenskodex auch im digitalen Raum.

Fachkräfte müssen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner für die jungen Menschen sein, etwa bei Cyber-Mobbing, und über aktuelles Wissen zu digitalen Medien und Trends verfügen. Kooperationspartner, Fortbildungen und die Auseinandersetzung mit den Medienwelten der Zielgruppen sind zentrale Elemente, um Handlungssicherheit zu entwickeln.

Das Team sollte eigene Strukturen erarbeiten, um auf Vorfälle im Netz professionell zu reagieren. Dazu gehören Fachwissen, Reflexion, klare Vorgehensweisen (*vgl. 3.7 Krisenintervention*) und Fallberatung.

Elternarbeit ist ein weiterer Baustein: Die Einrichtung sollte den Einfluss der Eltern auf die Mediennutzung reflektieren, sie informieren und sensibilisieren. Gleichzeitig müssen Strategien entwickelt werden, wenn Eltern nicht erreichbar sind oder die Thematik nicht unterstützen können.

Reflexionsfragen:

- Welche Regeln und Strukturen bestehen in der Einrichtung für die Nutzung digitaler Räume?
- Wie erwerben Fachkräfte aktuelles Wissen zu digitalen Medien?
- Wie werden Kinder und Jugendliche beim sicheren Umgang mit digitalen Medien unterstützt und informiert?
- Welche Angebote zum Umgang mit digitalen Medien stehen für Eltern bereit und können empfohlen werden?

3.7 Krisenintervention

Ein weiteres wichtiges Element des Schutzkonzepts ist der Umgang mit Verdachtsmomenten und konkreten Vorkommnissen. Ziel ist es, in Verdachts- oder Gefährdungssituationen sicher und professionell zu handeln – orientiert an klaren Strukturen und in Verantwortung für betroffene Kinder oder Jugendliche.

Zur Krisenintervention benötigen Mitarbeitende klare Handlungsanweisungen: Wann handelt es sich um eine Grenzverletzung, einen Übergriff oder eine strafbare Handlung?⁵ Was ist bei einem Vorkommnis zu tun? Welche Schritte sind einzuhalten? Welche Verantwortung habe ich?

Handlungsleitfäden definieren nachvollziehbare Abläufe für verschiedene Szenarien: zum Beispiel bei vermuteter Kindeswohlgefährdung im familiären Umfeld, bei Gewalt unter jungen Menschen, durch Mitarbeitende gegenüber Minderjährigen oder umgekehrt. Jede Einrichtung sollte prüfen, für welche Szenarien spezifische Leitfäden erforderlich sind. Diese müssen

⁵ Ein kurzes Glossar zu diesen zentralen Begriffen im Kinderschutz und deren Definitionen finden sich in der TaskCard.

verständlich, klar strukturiert und verbindlich sein. In der Praxis wird sich zeigen, ob die erarbeiteten Leitfäden angepasst oder durch weitere ergänzt werden müssen.

Ein typischer Ablauf umfasst Beobachtung, Dokumentation, Information der zuständigen Stellen und Aktivierung eines Kriseninterventionsteams sowie anschließende Aufarbeitung (vgl. 3.8 Aufarbeitung und Rehabilitation). Die Informationswege innerhalb der Einrichtung müssen eindeutig geregelt sein – nur so kann im Ernstfall gemeinsam und schnell gehandelt werden. Netzwerkpartner wie insoweit erfahrene Fachkräfte (ieFK), Fachberatungen oder spezialisierte Beratungsstellen können im Rahmen kollegialer Beratung unterstützend eingebunden werden. Dabei ist es sinnvoll, unabhängige Fachkräfte hinzuzuziehen – also Personen, die nicht in die Fallkonstellation eingebunden, nicht Teil des Jugendamtes und auch nicht unmittelbare Vorgesetzte der ratsuchenden Fachkraft sind.

Damit Handlungsleitfäden wirksam greifen, müssen alle Mitarbeitenden regelmäßig zu ihrer Anwendung geschult werden. Ziel ist es, die Handlungskompetenz der Mitarbeitenden zu stärken und schon bei ersten Beobachtungen oder einem „komischen Bauchgefühl“ souverän agieren zu können. Eine so hergestellte Handlungssicherheit dient gleichzeitig auch dem Schutz der Mitarbeitenden.

Darüber hinaus muss der Träger im Einzelfall prüfen und einleiten, welche arbeits- oder strafrechtlichen Schritte erforderlich sind, um sowohl die Rechte von Kindern und Jugendlichen als auch die rechtlichen Pflichten der Einrichtung zu wahren.

Reflexionsfragen:

- Sind die Handlungsleitfäden für alle relevanten Krisenszenarien klar, verständlich und für alle Mitarbeitenden zugänglich?
- Wie werden Mitarbeitende zum Umgang mit Grenzverletzungen, Übergriffen und strafbaren Handlungen geschult? Wie wird sichergestellt, dass sie in Verdachtsmomenten und bei konkreten Vorkommnissen souverän handeln können?
- Wie wird sichergestellt, dass die Handlungsleitfäden auf ihre Praxistauglichkeit geprüft werden?

3.8 Aufarbeitung und Rehabilitation

Eine wirksame Aufarbeitung von Vorfällen erfordert eine Kultur des Hinschauens, in der Meldungen ernst genommen und transparent bearbeitet werden. Grundlage sind klare Handlungsleitfäden, die sowohl die Aufarbeitung als auch die Rehabilitation umfassen (vgl. 3.7 Krisenintervention). Zentrale Elemente sind ein gesichertes Verfahren zur Meldung, Dokumentation und Aufklärung von Vorfällen sowie Checklisten, die den Einstieg in das Verfahren erleichtern, wenn bestimmte Kriterien erfüllt sind.

Die Aufgabe des Trägers bei der Aufarbeitung und Rehabilitation orientiert sich an zwei Aufgabenbereichen: den fachlichen Standards des Kinderschutzes und arbeitsrechtlichen Belangen.

Für die fachlichen Standards des Kinderschutzes ist die Einrichtungsleitung oder Fachbereichsleitung verantwortlich. Hinweise aus Gesprächen mit den Betroffenen werden im Rahmen der Aufarbeitung fachlich eingeordnet, Risikofaktoren (neu) bewertet und geeignete pädagogische Schritte abgeleitet.

Die arbeitsrechtliche Einordnung sowie ggf. die Entscheidung über strafrechtliche Schritte obliegt dem Träger (vgl. 3.9 Personalverantwortung). Grundlage dafür ist die im Rahmen der Krisenintervention vorgenommene Gefährdungseinschätzung (vgl. 3.7 Krisenintervention).

Rehabilitierung ist möglich bei unbestätigtem Verdacht oder bestätigtem Verdacht bei Bereitschaft zur Verhaltensänderung durch die gemeldete Person. Kontraindikationen bestehen bei parallellaufenden arbeitsrechtlichen Verfahren. Eine Rehabilitierung beinhaltet eine Entschuldigung gegenüber fälschlich Beschuldigten, Wiedergutmachung und Wiederherstellung von Vertrauen innerhalb des Teams und gegenüber den Zielgruppen. Für Mitarbeitende sollten Anlaufstellen zur Verfügung stehen, um das geschehene Unrecht zu thematisieren.

Auch und vor allem gegenüber Betroffenen ist Transparenz entscheidend: Aufarbeitung, Schutzrechte und Beteiligungsmöglichkeiten müssen gewährleistet sein. Im Team fördert Supervision die Reflexion und die Weiterarbeit, während gleichzeitig die Meldenden ggf. selbst rehabilitiert werden. Bei der Kommunikation an andere Einrichtungsgäste gilt Datenschutz, um Gerüchte zu vermeiden.

Reflexionsfragen:

- Welche Instrumente existieren, um Meldung, Dokumentation und Aufklärung von Vorfällen zu gewährleisten?
- Wie werden Betroffene, Beschuldigte und Teammitglieder geschützt? Wie werden sie beteiligt?
- Welche Strukturen sichern, dass Meldende und fälschlich Beschuldigte rehabilitiert werden können?

3.9 Personalverantwortung

Personalverantwortung umfasst die Etablierung einer positiven Fehler- und Reflexionskultur sowie klare Kommunikationsstrukturen, z. B. kollegiale Fallberatungen, die sowohl Prävention (vgl. 3.6 Prävention) als auch Aufarbeitung (vgl. 3.7 Krisenintervention) unterstützen. Führungskräfte sind dafür verantwortlich, das Trägerleitbild zu vermitteln und dessen Umsetzung im Alltag voranzutreiben.

Personalentwicklung ist ein wichtiger Bestandteil: von Stellenausschreibungen, Bewerbungsverfahren, Führungszeugnissen und Arbeitsverträgen (inklusive Verhaltenskodex) über Onboarding bis hin zu Reflexionsgesprächen und klaren Zuständigkeitsregelungen. Dabei ist die Fürsorgepflicht des Arbeitgebers zu beachten: Mitarbeitende sollen so unterstützt werden, dass Überforderung vermieden wird und sie sich im Team gut aufgehoben fühlen.

Bei Vorfällen liegt die Aufklärungsverantwortung bei den Vorgesetzten, die transparent, strukturiert und nachvollziehbar handeln. Eine gute Personalverantwortung trägt somit entscheidend dazu bei, Schutzkonzepte wirksam umzusetzen, Vertrauen im Team zu sichern und die professionelle Haltung aller Mitarbeitenden zu stärken.

Reflexionsfragen:

- Welche Maßnahmen unterstützen Mitarbeitende, ihre Aufgaben sicher und ohne Überlastung zu erfüllen?
- Sind Zuständigkeiten und das Leitbild klar kommuniziert und im Alltag umgesetzt?
- Wie wird die positive Fehler- und Feedbackkultur gelebt und in die Personalentwicklung integriert?

3.10 Fortbildungen

Fortbildungen im Kinderschutz zielen darauf ab, Fachkräfte in Wissen und Handlungssicherheit zu stärken. Sie orientieren sich am Bedarf der Mitarbeitenden, der sich aus der Risikopotenzial-Analyse oder aus Gesprächen mit den Fachkräften ableiten lässt. Ziel ist es, aktuelles Fachwissen zu vermitteln, Reflexion der eigenen professionellen Haltung anzuregen und Handlungskompetenzen für den Umgang mit Gefährdungen zu entwickeln.

Maßnahmen umfassen gezielte Schulungen zu Kinderschutzthemen, Supervision zur kritischen Reflexion der pädagogischen Praxis und zum Umgang mit Macht. Fortbildungen berücksichtigen auch die besonderen Schutzbedürfnisse von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen und fördern die Auseinandersetzung mit gesellschaftlichen Bewertungsmustern, um eine inklusive, wertschätzende Haltung auszubauen.

Für praxisnahe Fortbildungen und aktuelle Fachinformationen sollten lokale Angebote wie die der Chemnitzer Koordinierungsstelle „Frühe Hilfen und Präventiver Kinderschutz“ genutzt werden.

Reflexionsfragen:

- Zu welchen verschiedenen Themenfeldern braucht unsere Einrichtung Fortbildungen?
- Welche Fortbildungsmaßnahmen tragen am stärksten zur Handlungssicherheit der Fachkräfte im Kinderschutz bei?
- Wie wird die kritische Auseinandersetzung mit der eigenen pädagogischen Haltung systematisch gefördert?

3.11 Kooperationen

Kooperationen im Kinderschutz schaffen eine Verantwortungsgemeinschaft, die Fachkräften den Zugang zu externer Expertise erleichtert. Sie ermöglichen fachliche Beratung, Fallbesprechungen, Vermittlung an Dritte sowie die Einbindung präventiver Angebote in der Einrichtung. Durch eine enge Zusammenarbeit mit Kooperationspartner:innen kann die Qualität der Arbeit gesteigert und die Sicherheit für Kinder und Jugendliche erhöht werden.

Wesentlich ist, dass die eigenen Grenzen und Aufgaben klar reflektiert werden: Welchen Auftrag hat die Einrichtung, welche Verantwortung trägt jede Fachkraft und wo sind externe Fachstellen einzubeziehen? Datenschutz und die Kenntnisnahme des Schutzkonzeptes durch Kooperationspartner:innen und alle weiteren Personen, die beruflich in der Einrichtung zu tun haben, sind dabei zentral. Auch die Beibehaltung der eigenen pädagogischen Rolle innerhalb der Kooperation ist in diesem Zusammenhang zu beachten.

Hilfreich sind übersichtliche Instrumente wie Netzwerkkarten, Adresslisten und die Pflege von Vernetzungskontakten. Klare Absprachen zu Schwerpunkten der Zusammenarbeit – wer, mit wem, wozu, wie oft – sowie die Zuständigkeiten im Team stellen sicher, dass Kooperationen effizient und tragfähig sind.

Reflexionsfragen:

- Welche Kooperationen sind für die Umsetzung des Schutzkonzeptes besonders relevant und wie werden sie gepflegt?
- Welche Strukturen stellen sicher, dass Datenschutz und fachliche Verantwortung in der Zusammenarbeit eingehalten werden?

3.12 Evaluation des Schutzkonzeptes

Evaluation ist ein fortlaufender, kontinuierlicher Prozess, der sicherstellen soll, dass Schutzkonzepte wirksam umgesetzt werden und an aktuelle Entwicklungen angepasst bleiben. Es wird als sinnvoll erachtet, wenn Träger über das Qualitätsmanagement einen Mindestzeitraum für die Evaluation festlegen. Zuständig für den Evaluationsprozess sind die Einrichtungsleitung und die Mitarbeitenden (*vgl. 3.1 Zuständigkeiten*). Sie sollten dabei möglichst auch die Perspektive der Zielgruppen einbeziehen, um Machtverhältnisse und Umsetzungsgerechtigkeit kritisch zu prüfen.

Es wird empfohlen, Personen außerhalb des einrichtungsbezogenen Kollegiums in die Evaluation einzubeziehen. Diese "unabhängigen Beobachtende" können das Schutzkonzept vorab lesen und anschließend in der Einrichtung prüfen, wo eine Umsetzung sichtbar wird, oder die Ergebnisse mit der Risiko-Potenzial-Analyse abgleichen. Teamveränderungen bieten zusätzliche Evaluationsanlässe: neue wissenschaftliche Erkenntnisse, geänderte Teamstrukturen und die Umsetzung des Verhaltenskodex können auf Aktualität und Praxis-tauglichkeit geprüft werden.

Auch aktuelle Vorfälle dienen der Evaluation: Welche Strukturen haben Vorfälle begünstigt? Müssen Handlungsleitfäden angepasst oder neu entwickelt werden? Welche Störstellen haben sich im Verfahren zur Aufarbeitung oder Rehabilitation ergeben? Ist eine gemeinsame pädagogische Haltung im Team noch gegeben?

Erkenntnisse aus der Evaluation fließen in die Aktualisierung des Trägerleitbildes, des Verhaltenskodex und weiterer relevanter Strukturen ein. Ziel ist es, Schutzkonzepte lebendig zu halten, kontinuierlich zu verbessern und systematischen Kinderschutz zu etablieren.

Reflexionsfragen:

- Wie wird sichergestellt, dass Evaluationen unabhängig, systematisch und regelmäßig durchgeführt werden?
- Welche Mechanismen ermöglichen es, Erkenntnisse aus Evaluationen direkt in die Aktualisierung von Leitbild, Verhaltenskodex und Handlungsleitfäden einfließen zu lassen?
- Wie können Mitarbeitende und Zielgruppen aktiv in die Evaluation einbezogen werden?

4. Ausblick

Diese Handlungsempfehlung dient als Orientierungshilfe für alle Einrichtungen der Chemnitzer Jugendhilfe auf dem Weg zu einem wirksamen Schutzkonzept. Sie bietet einen gemeinsamen Rahmen, der Sicherheit schafft, jedoch bewusst Raum für individuelle Ausgestaltungen lässt – passend zu den jeweiligen Strukturen, Zielgruppen und pädagogischen Profilen der Einrichtungen. Ziel ist es, dass alle Chemnitzer Einrichtungen der Jugendhilfe ein eigenes Schutzkonzept entwickeln, regelmäßig überprüfen und im Alltag verbindlich anwenden.

Um diesen Prozess zu unterstützen, steht ergänzend eine digitale **TaskCard** zur Verfügung. Sie wird fortlaufend gepflegt und enthält weiterführende Literatur, Praxisbeispiele, Materialien und Ansprechpersonen. Die TaskCard kann wie eine geschlossene digitale Pinnwand genutzt werden: Inhalte können thematisch ausgewählt, direkt heruntergeladen oder für Teamprozesse übernommen werden. So bietet sie niedrigschwellige und praxisnahe Unterstützung für die kontinuierliche Arbeit am Schutzkonzept.

Die Umsetzung der Schutzkonzepte ist ein fortlaufender Prozess. Im Rahmen des Jugendhilfepfplans werden konkrete Maßnahmen festgelegt, die die Chemnitzer Jugendhilfe beauftragen, in allen Einrichtungen Schutzkonzepte zu entwickeln, anzuwenden und weiterzuentwickeln. Die Ergebnisse und Fortschritte werden regelmäßig evaluiert. Auf diese Weise wird sichtbar, wo bereits wirksame Schutzstrukturen vorhanden sind und wo noch Lücken bestehen. Gleichzeitig können Unterstützungsbedarfe erkannt und gezielt aufgegriffen werden, um die Qualitätsentwicklung im Kinderschutz systematisch voranzubringen.

Auch die vorliegende Handlungsempfehlung selbst unterliegt einem kontinuierlichen Qualitätsprozess. Sie wird regelmäßig auf Aktualität, Praxistauglichkeit und fachliche Entwicklungen überprüft und bei Bedarf fortgeschrieben. Mit diesem Zusammenspiel aus Orientierung, Praxisbegleitung und Evaluation soll in Chemnitz ein transparenter, lebendiger und nachhaltiger Prozess institutionellen Kinderschutzes etabliert werden – zum Wohl aller Kinder und Jugendlichen.

Impressum

Herausgeber: Stadt Chemnitz – Der Oberbürgermeister
Ansprechpartner: Jugendamt
Redaktionsschluss: 04/2026
Druck: Stadt Chemnitz, Verwaltungsdruckerei